

Benutzungsordnung

für die Gerhard-Lawerentz-Mehrzweckhalle

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle ist überwiegend zu sportlichen Veranstaltungen zu nutzen. Sie steht zur Verfügung
 - a) den Schulen im Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm für den Sportunterricht und für Schulsportveranstaltungen,
 - b) den im Bereich der Gemeinde Hartenholm ansässigen Sportvereinen zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen,
 - c) anderen Schulen und Vereinen zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde,
 - d) Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen, die die Halle für sonstige Veranstaltungen benötigen, soweit dieses in der Halle möglich ist (mit Ausnahme genehmigung der Gemeinde).
- (2) Die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses wird durch eine besondere Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 Benutzungszeiten

- (1) In einem von der Gemeinde Hartenholm aufgestellten Zeitplan (Belegungsplan) wird festgelegt, zu welchen Zeiten die Sporthalle den sporttreibenden Vereinigungen und anderen Benutzern zur Verfügung steht. Grundsätzlich soll der Übungsbetrieb um 22.30 Uhr beendet sein. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Gemeinde.
- (2) Bei Reparatur- und Reinigungsarbeiten oder aus urlaubstechnischen Gründen kann die Halle geschlossen werden. Diese Zeiten werden nach Möglichkeit in die Ferien gelegt.
- (3) Die Mehrzweckhalle darf nur während der festgesetzten Zeit benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Duschen und Umkleiden. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Sporthalle und die Nebenräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (4) Sofern Übungsstunden vorübergehend ausfallen, ist dies dem Hausmeister bzw. im Verhinderungsfalle dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Gemeinde über das Amt Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Str. 9, 24568 Kaltenkirchen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung der Benutzung

- (1) Im Zusammenwirken mit den Sportvereinen und Schulen wird von der Gemeinde (Verwaltung) 2 x jährlich ein Belegungsplan erstellt, der zum 15.05. bzw. 15.10. in Kraft tritt. Anträge für die Belegung sind bis spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten des Belegungsplanes schriftlich an das Amt Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Str. 9, 24568 Kaltenkirchen zu richten. Mit Inkrafttreten des Belegungsplanes gelten die dort aufgeführten Veranstaltungen als genehmigt.
- (2) Anträge anderer Vereine, Bürger und Institutionen auf Überlassung der Sporthalle sind schriftlich an die Gemeinde Hartenholm - Amt Kaltenkirchen-Land - zu richten.
Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antragsteller hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen sowie eines Stellvertreters anzugeben,
 - b) der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist,
 - c) vor der Zulassung zur Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich gegebenenfalls zur Zahlung des Entgelts nach der von der Gemeinde beschlossenen Entgeltsatzung zu verpflichten.

§ 4

Verhalten in der Halle

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.
- (2) Es besteht Rauchverbot.
- (3) Die Halle darf erst dann betreten werden, wenn der Sportlehrer bzw. Übungsleiter anwesend ist.
Veranstaltungen dürfen nur in ständiger Anwesenheit des Übungsleiters oder des sonst Verantwortlichen stattfinden. Er hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und ist dafür verantwortlich, daß die Vorschriften dieser Benutzungsordnung von den Teilnehmern beachtet werden.
- (4) Die Spielflächen dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur auf dem Weg über die Umkleieräume betreten werden. Hier sind die Schuhe zu wechseln. Es dürfen nur Turnschuhe mit nichtfärbenden Sohlen und ohne Stollen getragen werden.
Die Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.
- (5) Der Übungsleiter oder Sportlehrer hat die Veranstaltung in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen.
Das Hallenbenutzungsbuch liegt in der Aufsichtskabine aus.

In das Benutzungsbuch sind Art und Dauer der Veranstaltung sowie die volle Anschrift des Übungsleiters bzw. die Anschrift des 1. Vereinsvorsitzenden einzutragen. Zu vermerken sind besondere Vorkommnisse - Unfälle besonderer Art, Beschädigungen an Halle und Einrichtung -. Ein Zeuge hat in diesen Fällen mit zu unterschreiben. Eine Nichteintragung in das Hallenbenutzungsbuch kann den Ausschluß von der Hallenbenutzung nach sich ziehen.

- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Geräte an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
- (7) Der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche verläßt als letzter die Halle, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dazu gehört auch das Löschen der Beleuchtung.
Er ist persönlich für die mangelfreie Rückgabe der Geräte und den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der benutzten Nebenräume verantwortlich.
- (8) Die Notausgangstüren dürfen nur im Falle der Gefahr geöffnet werden.
- (9) Der Übungsleiter hat die Halle ordnungsgemäß abzuschließen.

§ 5

Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.
- (2) Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.06.1971 (GVBl. Schl.-H. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Diese Vorschriften können beim Amt Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen, eingesehen werden.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Hausmeister und die sonst von der Gemeinde Hartenholm Beauftragten üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (2) Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung versagen.
- (3) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff Strafgesetzbuch vor.

§ 7

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie von der Gemeinde jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder
 - a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,
 - c) nicht für die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sorgt,
 - d) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist.

- (2) Die Benutzung kann von der Gemeinde für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
 - a) teilweiser oder völliger Unbespielbarkeit der Halle wegen Instandsetzungsarbeiten, usw.,
 - b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen, insbesondere durch schulische Belange,
 - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 8

Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jede weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und -geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Benutzer haftet neben dem Übungsleiter (§ 4 Abs. 7) für die mängelfreie Rückgabe der Geräte und den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der benutzten Nebenräume.

- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Hartenholm und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Hartenholm als Grundstückseigentümer der Mehrzweckhalle für den sicheren Bauzustand von Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt. Die Beweislast im Schadensfall hat der Benutzer.

- (4) Beschädigungen an der Einrichtung oder an den Sportgeräten sind dem

Hausmeister oder der Gemeinde unverzüglich vom Übungsleiter bzw. Sportlehrer zu melden. Sie sind außerdem im Benutzungsbuch einzutragen.
Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem Gebäude und den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 9
Außenanlagen

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen auf eigene Gefahr geparkt werden. Fahrräder sind in dem Fahrradständer abzustellen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt in jedem Falle mit dem Betreten der Mehrzweckhalle als anerkannt.

Hartenholm, _____

Bürgermeister